

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

1953 S. 1215
berichtigt durch
1953 S. 1326

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. August 1953

Nummer 75

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 14. 6. 1953, Paßwesen; hier: Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang vom 17. Mai 1952 (BGBl. I S. 295) in der Fassung vom 30. Juni 1953. S. 1215. — RdErl. 23. 7. 1953, Paßwesen; hier: Paßgebührenverordnung vom 6. Juli 1953. S. 1217. — RdErl. 23. 7. 1953, Personalausweise; hier: Eintragung der Rechtsstellung nach Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. S. 1218.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 21. 7. 1953, Siebente Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 1. Juli 1953. S. 1218.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 22. 7. 1953, Zulassung neuer Handfeuerlösch-Typen. S. 1219.

D. Finanzminister.

RdErl. 7. 7. 1953, Umzugskosten nach dem Umzugskostengesetz bei Umsiedlungsumzügen. S. 1220. — RdErl. 14. 7. 1953, Gewährung von Waisengeld nach § 133 Abs. 2 DBG an Versorgungsberechtigte des Landes. S. 1221. — RdErl. 15. 7. 1953, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 1222. — RdErl. 16. 7. 1953, Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für verheiratete Beamte im Vorbereitungs-

dienst, deren Ehegatte Beamter im Vorbereitungsdienst, Beamter, Versorgungsberechtigter oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist. S. 1222. — RdErl. 17. 7. 1953, Abgrenzung der Vertreibungsgebiete; hier: Verzeichnis der ostwärts der Neiße gelegenen Straßen des Stadtkreises Görlitz. S. 1222. — Mitt. 18. 7. 1953, Einheitsaktenplan der Ausgleichsamter. S. 1223.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 14. 7. 1953, Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages vom 27. Juni 1951 über die Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen). S. 1224.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.

H. Sozialminister.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1224.

Bek. 22. 7. 1953, Umzug des Ministeriums für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 1224.

L. Justizminister.

1953 S. 1215
aufgeh.
1955 S. 1202 Nr. 394

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Paßwesen; hier: Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang vom 17. Mai 1952 (BGBl. I S. 295) in der Fassung vom 30. Juni 1953

RdErl. d. Innenministers v. 14. 6. 1953 —
I — 13 — 38 Nr. 656 53

Die am 1. Juli d. Js. in Kraft getretene Neufassung der Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang ist im BGBl. I 1953 S. 465 bekanntgemacht.

In den Genuß der sichtvermerksfreien Einreise nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Buchst. f) gelangen ausschließlich Staatsangehörige folgender Staaten, die sich im Besitz gültiger nationaler Reiseausweise befinden:

- 1) Belgien, s o f e r n die Reiseausweise die Staatsangehörigkeitsangabe „belge“ enthalten,
nicht dagegen, wenn als Staatsangehörigkeit
a) „sujet belge congolais“ oder
b) „ressortissant du territoire sous mandat du Urundi-Ruanda“
angegeben ist;
- 2) Dänemark,
- 3) Frankreich, s o f e r n die Reiseausweise die Staatsangehörigkeitsangabe „français“ enthalten,
nicht dagegen, wenn als Staatsangehörigkeit „protégé français“ angegeben ist;
- 4) Griechenland,
- 5) Irland,

- 6) Italien, einschl. der italienischen Staatsangehörigen der britischen und US-Zone A von Triest;

- 7) Liechtenstein,

- 7a) Luxemburg,

- 8) Niederlande,

- 9) Norwegen,

- 10) Österreich,

- 11) Portugal,

- 12) San Marino,

- 13) Schweden,

- 14) Schweiz,

- 15) Türkei,

- 16) Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland,

s o f e r n die Reiseausweise oben auf dem Umschlag die Aufschrift „British Passport“ und unten die Aufschrift „United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland“ oder „Jersey“ oder „Guernsey and its Dependencies“ tragen und darin außerdem als Staatsangehörigkeit „British subject“ oder „British subject, citizen of the United Kingdom and Colonies“ oder „British subject, citizen of the United Kingdom, Islands and Colonies“ angegeben ist,

nicht dagegen, wenn die Reiseausweise eine andere Aufschrift als oben angegeben tragen,

oder wenn als Staatsangehörigkeit „British Protected Person“ angegeben ist.

Unter den Begriff „nationale Reiseausweise“ fallen:

1. Nationale Reisepässe,
2. Paßersatzpapiere gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Verordnung (Sammellisten und Seefahrtbücher), wenn die Gegenseitigkeit als gewährleistet angesehen werden kann (vgl. § 4 Abs. 2 aaO.). Darüber hinaus ist erforderlich, daß in die Sammelliste nur Staatsangehörige des ausstellenden Staates aufgenommen sind und die Inhaber der Seefahrtbücher die Staatsangehörigkeit des ausstellenden Staates besitzen.

Es fallen also nicht darunter:

Fremdenpässe,
Sonderausweise für Flüchtlinge und
Reiseausweise für Staatenlose oder
für Personen mit zweifelhafter Staatsangehörigkeit.

Für die Paßbehörden im Inland und die Ausländerbehörden ist § 3 Ziff. (2) f) der Verordnung von besonderer Bedeutung.

Hiernach können Angehörige der im zweiten Absatz unter 1) bis 16) aufgeführten Staaten sich nach einer sichtvermerksfreien Einreise bis zur Dauer von drei Monaten im Bundesgebiet aufhalten, sofern für diesen Aufenthalt keine besondere Erlaubnis gemäß § 2 Ziff. (1) Buchstabe a)–c) der Ausländerpolizeiverordnung erforderlich ist.

Nach erfolgter Wiederausreise ist eine sichtvermerksfreie Einreise erst wieder nach Ablauf eines Monats, gerechnet vom Tage der letzten Ausreise ab, gestattet.

Für eine Wiedereinreise vor Ablauf eines Monats nach der letzten Ausreise ist ein Sichtvermerk oder ein Wiedereinreisesichtvermerk erforderlich. Ein Wiedereinreisesichtvermerk wird in der Regel nur dann in Frage kommen, wenn ein Ausländer von Deutschland aus innerhalb der Besuchszeit (Abs. 5) eine kurz befristete Zwischenreise in seinen Heimatstaat oder in einen anderen Staat unternimmt und wieder nach Deutschland zurückkehren will.

Auf den RdErl. v. 26. Juni 1953 — I — 13. 38 Nr. 656/53 — nehme ich Bezug.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes
Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1215.

Paßwesen; hier: Paßgebührenverordnung vom 6. Juli 1953

RdErl. d. Innenministers v. 23. 7. 1953 — I —
13 — 38 Nr. 778/53

Auf die im BGBl. I 1953 S. 493 veröffentlichte und am 13. Juli 1953 in Kraft getretene Paßgebührenverordnung wird zur Beachtung hingewiesen.

Zu § 1 aaO.

Ich habe keine Bedenken, daß von einer Nacherhebung abgesehen wird, wenn bei Antragstellung vor dem 13. Juli 1953 die damals geltende Gebühr bereits entrichtet wurde.

Zu § 1 Ziff. (1) Abs. II.

Die Verlängerung von Reisepässen und Fremdenpässen ist zulässig, wenn sie für eine kürzere Dauer als 5 Jahre ausgestellt sind, bis zur Höchstdauer von 5 Jahren (§§ 21, 31² AVV.).

Zu § 3.

Die mit RdErl. vom 4. Mai 1951 (MBl. NW. S. 569 festgesetzte Gebühr von 1.— DM bzw. 3.— DM für Ausstellung von Grenzausweisen ist bis zur Neuregelung weiter zu erheben.

Zu § 7.

Als über den normalen Geschäftsgang hinausgehende Amtshandlungen sind solche zu verstehen, die auf Wunsch des Antragstellers vorgenommen werden, weil sonst im

normalen Geschäftsgang der angestrebte Erfolg nicht oder nur unter erschwerten Umständen oder mit erheblicher Verzögerung erreicht würde.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes

1953 S. 1218
aufgeh. d. 1953 S. 1218 o. — MBl. NW. 1953 S. 1217.
1954 S. 835 aufgeh. 1955 S. 1212 Nr. 33

Personalausweise; hier: Eintragung der Rechtsstellung nach Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes

RdErl. d. Innenministers v. 23. 7. 1953 — I —
13. 45 Nr. 1854/50

Zur Behebung der Schwierigkeiten, die sich immer wieder bei der Ausstellung von Personalausweisen für Flüchtlinge oder Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit wegen der Bezeichnung „einem deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt“ ergeben, ist künftig in die Spalte „Staatsangehörigkeit“ der Personalausweise dieser Personen einzutragen: „Deutscher“ bzw. bei weiblichen Personen „Deutsche“. Die unterschiedliche Behandlung derjenigen Flüchtlinge oder Vertriebenen, die den Nachweis ihrer deutschen Staatsangehörigkeit infolge von Beweisschwierigkeiten (Nachweis der Eintragung in die deutsche Volksliste usw.) nicht erbringen können, kommt hiermit in Fortfall.

Diese Regelung, die von der Mehrzahl der Bundesländer übernommen wurde, entspricht der Bestimmung des § 8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes v. 15. August 1952 (MBl. NW. S. 1562), in der für die Eintragung der Staatsangehörigkeit in deutschen Pässen die gleiche Bezeichnung vorgeschrieben ist.

Ziff. 8 Abs. 1 meiner Allgemeinen Anordnung zur Durchführung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise v. 25. Januar 1952 (MBl. NW. S. 149) in der Fassung meines RdErl. v. 27. Januar 1953 — I — 13. 45 Nr. 83/50 — (MBl. NW. S. 149) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Staatsangehörigkeit von Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ist mit „deutsch“ einzutragen. Für die Eintragung der Staatsangehörigkeit von Flüchtlingen und Vertriebenen deutscher Volkszugehörigkeit (Art. 116 Abs. 1 GG.) gilt § 8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes v. 15. August 1952 (Bundesanzeiger Nr. 164 v. 26. 8. 1952, S. 1) entsprechend.“

Hinsichtlich der Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit von Personen, die diese vor dem zweiten Weltkrieg oder während seines Verlaufs durch Kollektivbürgerung erworben haben, wird auf den RdErl. v. 27. 6. 1952 — I — 13. 10 Nr. 595/52 — verwiesen.“

Soweit Personen, deren Personalausweis den Gleichstellungsvermerk enthält, die Ausstellung eines neuen Personalausweises beantragen, bitte ich die Gebühr gemäß § 11 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes v. 18. Dezember 1951 (GV. NW. 1952 S. 1) zu erlassen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Stadt- und Landkreisverwaltungen,
Meldebehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1218.

II. Personalangelegenheiten

Siebte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 1. Juli 1953

RdErl. d. Innenministers v. 21. 7. 1953 — II B 3a/25. 117.
24—8827/53

Durch die Siebte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen v. 1. Juli 1953 (BGBl. I S. 467) ist die Anlage A zu § 2 Abs. 1 wie folgt ergänzt worden:

Zu Nr. 6: Hinter „Landwirtschaftskammern, Bauernkammern“ ist eingefügt „Landwirtschaftlicher Verein in Bayern“.

- Zu Nr. 10: Hinter „Landesversicherungsanstalten“ ist eingefügt „ , Gemeinschaftsstelle der Landesversicherungsanstalten“.
- Zu Nr. 13: Hinter „Reichsverbände der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen“ ist eingefügt „ , Kassenverbände“.
- Zu Nr. 19: Hinter „Reichsbank“ ist eingefügt „ , Nationalbank für Böhmen und Mähren und ausländische Notenbanken“.
- Zu Nr. 33: Hinter „Preußische Staatsbank (Seehandlung)“ ist eingefügt „ , Sächsische Staatsbank, Thüringische Staatsbank“.
- Hinter Nr. 37 sind angefügt
- „38. Landwirtschaftliche Bezirksvorschußkassen in Böhmen
 - 39. Handelshochschule in Leipzig
 - 40. Leipziger Meßamt (Reichsmesseamt in Leipzig)
 - 41. Wasser- und Bodenverbände, die am 30. Januar 1933 öffentlich-rechtliche Körperschaften waren oder durch Zusammenschluß derartiger Körperschaften nach dem 30. Januar 1933 geschaffen worden sind
 - 42. Landleieferungsverbände
 - 43. Dr. Güntz'sche Stiftung“.

Die Verordnung ist mit Rückwirkung zum 1. April 1951 in Kraft getreten.

An alle mit der Ausführung des Gesetzes zu Artikel 131 GG. befaßten Behörden.

— MBl. NW. 1953 S. 1218.

III. Kommunaufsicht

Zulassung neuer Handfeuerlöscher-Typen

RdErl. d. Innenministers v. 22. 7. 1953 — III C 246

Auf Grund der Polizeiverordnung über Handfeuerlöscher und sonstige von Hand tragbare Feuerlöschgeräte v. 19. September 1941 (RGBl. I S. 574) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Handfeuerlöscher folgende Handfeuerlöscher-Typen bzw. von Hand tragbare Feuerlöschgeräte für die Herstellung und den Vertrieb neu zugelassen:

Mit Wirkung vom 13. Juli 1953:

Hersteller:	Handfeuerlöscher:	Amtl. Kenn-Nr.:
Fa. Bavaria-Feuerlösch-apparatebau Albert Loos Nürnberg Sigmundstr. 54	1. „Bavaria“ Type T 4 L DIN-Tetra-Handfeuerlöscher, 4 Liter Inhalt, Bauart T 4 L	P 1 — 12/53
	2. „Bavaria“-Vergaserbrandlöscher Type B 1 L, Inhalt 1 kg Chlorbrommethan, Bauart B 1 L	P 2 — 9/53
	3. „Bavaria“-Vergaserbrandlöscher Type T 1 L, Inhalt 1 Liter Tetrachlorkohlenstoff, Bauart T 1 L	P 2 — 10/53
Fa. Concordia-Elektrizitäts-AG. Dortmund Münsterstr. 231	4. „CEAG“ Type HL DIN-Schaum-Handfeuerlöscher, 10 Liter Inhalt, Bauart S 10 Hn	P 1 — 13/53
	5. „CEAG“ Type NDE n DIN-Naß-Handfeuerlöscher, 10 Liter Inhalt, Bauart N 10 Lsn	P 1 — 14/53
	6. „CEAG“ Type NH n DIN-Naß-Handfeuerlöscher, 10 Liter Inhalt, Bauart N 10 Lhn	P 1 — 15/53

Hersteller:	Handfeuerlöscher:	Amtl. Kenn-Nr.:
Fa. Scharrer & Hurbanek GmbH. Berlin SO 36 Lausitzer Str. 44	7. „CEAG“-DIN-Tetra-Handfeuerlöscher, 4 Liter Inhalt, Type TH 4 mit Hebelventil, Bauart T 4 Lh	P 1 — 17/53
	8. „CEAG“-DIN-Tetra-Handfeuerlöscher, 4 Liter Inhalt, Type TD 4, mit Schraubventil, Bauart T 4 Ls	P 1 — 18/53
	9. „Phylax“ Type T 2 DIN-Tetra-Handfeuerlöscher, 2 Liter Inhalt, Bauart T 2 L	P 1 — 16/53
Fa. J.H. Peters & Bey Hamburg Karpfangerstr. 10—14	10. „Phylax“-Vergaserbrandlöscher, Type T 1, Inhalt 1 Liter Tetrachlorkohlenstoff, Bauart T 1 L	P 2 — 12/53
	11. „Radikal“-Klein-Kohlensäure-Löscher, Type R 1,5, mit Schneerohr, Inhalt 1,5 kg CO ₂ , Bauart CO ₂ — 1,5	P 2 — 11/53
	12. „Pebetra“ Type P 6, DIN-Trocken-Handfeuerlöscher, Inhalt 6 kg, Bauart P 6	P 1 — 21/53
Fa. A. Werner & Co. Spezialfabrik für Feuerlöschtechnik Leverkusen-Küppersteg	13. „Pebetra“-Vergaserbrandlöscher Type TA 1, Inhalt 1 Liter Tetrachlorkohlenstoff, Bauart T 1 L	P 2 — 15/53
	14. „Werner“ Type N 10 DA (frostbeständig) DIN-Naß-Handfeuerlöscher, 10 Liter Inhalt, Bauart N 10 Hf — 30	P 1 — 22/53

Mit Wirkung vom 22. Juli 1953:

- Fa. Radikal-Werk GmbH. Stuttgart-Obertürkheim Augsburger Str. 742
11. „Radikal“-Klein-Kohlensäure-Löscher, Type R 1,5, mit Schneerohr, Inhalt 1,5 kg CO₂, Bauart CO₂ — 1,5
- Fa. J.H. Peters & Bey Hamburg Karpfangerstr. 10—14
12. „Pebetra“ Type P 6, DIN-Trocken-Handfeuerlöscher, Inhalt 6 kg, Bauart P 6
13. „Pebetra“-Vergaserbrandlöscher Type TA 1, Inhalt 1 Liter Tetrachlorkohlenstoff, Bauart T 1 L
- Fa. A. Werner & Co. Spezialfabrik für Feuerlöschtechnik Leverkusen-Küppersteg
14. „Werner“ Type N 10 DA (frostbeständig) DIN-Naß-Handfeuerlöscher, 10 Liter Inhalt, Bauart N 10 Hf — 30

Diese Zulassungen haben gemäß Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerschutzgeräten (MBl. NW. 1952 S. 645) für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Handfeuerlöscher bzw. von Hand tragbare Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Ich bitte, vorstehenden RdErl. sämtlichen Feuerwehrdienststellen zur Kenntnis zu bringen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Gewerbeaufsichtsämter, Gemeinde-, Amts- und Kreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1219.

D. Finanzminister

Umzugskosten nach dem Umzugskostengesetz bei Umsiedlungsumzügen

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 7. 1953 — B 2720 — 3488/IV

Bei Personen, auf die das Gesetz zur Umsiedlung von Heimatvertriebenen v. 22. Mai 1951 (BGBl. S. 350) Anwendung findet und die in den Dienst des Landes NRW eingestellt werden, ist in Bezug auf die Anordnung des Einstellungsumzuges zunächst Zurückhaltung zu üben. Umzugskostenabfindungen nach dem Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten v. 3. Mai 1935 und den dazu ergangenen Ergänzungen und Abänderungen dürfen

nur gewährt werden, wenn der Umzug aus Anlaß der Einstellung von der Einstellungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen ausdrücklich angeordnet worden ist. Der Umzug darf nur angeordnet werden, wenn er ausschließlich und unmittelbar aus dienstlichen Gründen erforderlich ist, z. B. wenn eine gleichwertige Fachkraft am Dienstort nicht zu erlangen ist (Hinweis auf RdErl. v. 15. 12. 1950 — MBl. NW. 1951 S. 67).

Die Frage der Unmittelbarkeit und Ausschließlichkeit bitte ich in diesen Fällen besonders sorgfältig zu prüfen.

Ist der Umzug in diesen Fällen nicht ausdrücklich angeordnet und das Land daher auf Grund des Umzugskostengesetzes nicht zur Übernahme der Umzugskosten — auch nicht nach der Verwaltungsübung bei Kannbestimmungen — verpflichtet, so muß der Antragsteller sich mit seinem Anspruch an die Siedlungsbehörde wenden.

Im übrigen weise ich besonders darauf hin, daß nach dem Umzugskostengesetz Umzugskostenabfindungen nicht an eine Behörde, z. B. an Umsiedlungsbehörden, gezahlt werden dürfen; das Umzugskostengesetz läßt eine Erstattung von Umzugskostenauslagen nur unmittelbar an den im Gesetz näher bezeichneten Personenkreis zu.

Bezug: Gesetz zur Umsiedlung von Heimatvertriebenen vom 22. 5. 1951 (BGBl. S. 350).

1953 S. 1221
erg. d.
1954 S. 73

— MBl. NW. 1953 S. 1220.

Gewährung von Waisengeld nach § 133 Abs. 2 DBG an Versorgungsberechtigte des Landes

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 7. 1953 —
B 3001 — 1600/IV/53

I. Durch meinen Bezugserlaß vom 6. 7. 1951 habe ich Richtlinien über die Gewährung von Waisengeld für ledige Waisen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden (§ 133 Abs. 2 DBG), bekanntgegeben.

Inzwischen hat der Bund für seine Versorgungsberechtigten einschließlich der unter das Gesetz zu Art. 131 GG fallenden Personen eine anderweitige Regelung getroffen (vgl. meinen RdErl. v. 16. 5. 1953 — MBl. NW. S. 710). Außerdem sind durch § 2 des Dritten Besoldungsänderungsgesetzes des Landes v. 15. Dezember 1952 (GV. NW. S. 425) die Vorschriften über die Gewährung des Kinderzuschlages geändert worden.

In Abänderung meines Bezugserlasses bitte ich daher, vom 1. Juli 1953 ab nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

- 1) Das Waisengeld für eine ledige Waise ist gemäß § 133 Abs. 2 DBG. im Falle der Schul- oder Berufsausbildung über das 18. Lebensjahr hinaus solange ungekürzt zu bewilligen, als das eigene Einkommen der Waise zusammen mit den von dritter Seite gewährten Beträgen monatlich 75,— DM nicht übersteigt.
- 2) Sobald das eigene Einkommen der Waise zusammen mit den von dritter Seite gewährten Beträgen monatlich 75,— DM übersteigt, ist das Waisengeld um den die Freigrenze von monatlich 75,— DM übersteigenden Betrag zu kürzen.

Die früher in Ziff. 3 vorgesehene Ausnahmeregelung entfällt, da hierfür nach Erhöhung der Freigrenze von 50,— DM auf 75,— DM und nach Änderung der Vorschriften über den Kinderzuschlag (der Kinderzuschlag wird in derartigen Fällen nunmehr ausnahmslos und ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens mit monatlich 40,— DM gewährt) kein Bedürfnis mehr besteht.

II. Hat sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung aus einem anderen Grunde als durch Ableistung der gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht über das 24. Lebensjahr hinaus verzögert und liegen somit die Voraussetzungen zur Gewährung des Waisengeldes nach § 133 Abs. 2 DBG. nicht mehr vor, so kann ledigen Waisen, die nach § 31 Satz 2 RBesG. keinen Kinderzuschlag erhalten, weil sie nicht waisengeldberechtigt sind, eine laufende Unterstützung in Höhe des Kinderzuschlages von monatlich 40,— DM bewilligt werden, sofern und solange die Voraussetzungen zur Zahlung des Kinderzuschlages nach § 13 Abs. 3 RBesG. in der Fassung des

§ 2 des Dritten Besoldungsänderungsgesetzes v. 15. Dezember 1952 (— GV. NW. I S. 425 —) vorliegen. Neben der laufenden Unterstützung ist Kinderzuschlag nicht zu zahlen.

§ 133 Abs. 2 Ziff. 2 DBG. bleibt unberührt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: Mein RdErl. v. 6. 7. 1951 — B 3000 — 13214/IV — MBl. NW. S. 824.

An alle Pensionsregelungsbehörden

Nachrichtlich

an alle Dienststellen, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1953 S. 1221.

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 7. 1953 —
B 2720 — 7161/IV

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs zur DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Relegung des Steuerrechts nach der Währungergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin Teil I Nr. 41 Seite 200) für den Monat

Mai 1953 auf 100,— DM-Ost = 17,90 DM-West

festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 (MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1953 S. 1222.

Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für verheiratete Beamte im Vorbereitungsdienst, deren Ehegatte Beamter im Vorbereitungsdienst, Beamter, Versorgungsberechtigter oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 7. 1953 —
B 2220 — 7252/IV

1. Die Neuregelung der Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für verheiratete Beamte im Vorbereitungsdienst, deren Ehegatte Beamter im Vorbereitungsdienst, Beamter, Versorgungsberechtigter oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist (RdErl. v. 11. 6. 1953 — MBl. NW. S. 1038 —) tritt mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft. Sofern bisher anders verfahren worden ist, kann es bis zum 31. Juli 1953 dabei verbleiben.

2. Die Bestimmung in Nr. 5 des RdErl. des früheren Reichsministers der Finanzen vom 28. 9. 1939 (RBB. S. 295 Nr. 3230) ist nicht mehr anzuwenden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: Mein RdErl. v. 11. 6. 1953 — B 2220 — 5099/IV — (MBl. NW. S. 1038).

— MBl. NW. 1953 S. 1222.

Abgrenzung der Vertreibungsgebiete; hier: Verzeichnis der ostwärts der Neiße gelegenen Straßen des Stadtkreises Görlitz

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 7. 1953 —
I E 2 (Landesausgleichsamt) Az.: LA 3775 Tgb. Nr. 181/6

Die Landsmannschaft Schlesien hat dem Bundesausgleichsamt das folgende Verzeichnis der ostwärts der Oder-Neiße gelegenen Straßen des Stadtkreises Görlitz mitgeteilt:

Straßen von Görlitz-Ost

Am Birkenbüschchen	Blücherstraße
Am Friedrichsplatz	Breslauer Straße
An der Wasserpforte	Bunzlauer Straße
Auf den Bleichen	Courbierstraße
Beethovenstraße	Flurweg
Bethestraße	
Birkenstraße	Goetzenstraße

Hennersdorfer Straße	Rabenbergstraße
Hermisdorfer Straße	Rainweg
Hussitenweg	Reichenberger Straße
Jakob-Boehme-Straße	Schenkendorffstraße
Joh.-Sebastian-Bach-Straße	Schwerinstraße
	Scultetusweg
Landhausweg	Scultetushof
Laubaner Straße	Talstraße
Leopoldshainer Straße	Teichbaudenweg
Lerchenstraße	Tischbrücke (Vorwerk, gehört zu Hennersdorfer Str. 5)
Mozartstraße	Töpferberg
Neugasse	Trotdendorffstraße
Pfennigstraße	Viktoriastraße
Prager Straße	Yorckstraße
	Ziethenstraße

Straßen in Görlitz-Moys

Am Bergwerk	Johanniskirchstraße
Am Jäkelsberg	(umben. in Gablonzer Str.)
An der Gebirgsbahn	Julius-Arnade-Straße
Am Kriegersteig	Langeweg
Bruchwiese	Moyser Straße
Dornröschenweg	Moyser Weg
Elsa-Brandström-Straße	Niederauenweg
Friedländer Straße (früher: Hofallee)	Niederdorfstraße
Friedrichstraße	Oberauenweg
Gablonzer Straße (früher: Johanniskirchstr.)	Oberdorfstraße
Hofallee (Friedländer Straße)	Rotkäppchenweg
Holleweg	Seidenberger Straße
	Winterfeldstraße
Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.	

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen, Heimatauskunftsstellen 1—5 des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1222.

Einheitsaktenplan der Ausgleichsämtler

Mitt. d. Finanzministers — Landesausgleichsamt —
v. 18. 7. 1953 — I E 1

Die kommunalen Spitzenverbände haben einen systematisch gegliederten Rahmenaktenplan entworfen. Dieser Rahmenaktenplan bildet die Grundlage für den nachstehenden Einheitsaktenplan der Ausgleichsämtler, der bis zur einzelnen Spezialakte unter Beifügung der entsprechenden Gesetzesparagrafen führt. Im ersten Teil wird der Aktenplan des Bundesfinanzministeriums zu Grunde gelegt und jeweils auf die entsprechenden Aktenzeichen der Ausgleichsämtler verwiesen, während im zweiten Teil umgekehrt von den Aktenzeichen der Ausgleichsämtler ausgegangen wird.

Erschienen im Verlag Uhlending K. G., Dorsten Westf. Preis je nach Gesamtanahme etwa 1,50 — 2,50 DM.

— MBl. NW. 1953 S. 1223.

Hinweis: Diesem Ministerialblatt liegt ein Berichtigungszettel bei.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

1953 S. 1224
geänd. d.
1954 S. 2203

D. Finanzminister C. Innenminister

Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages vom 27. Juni 1951 über die Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen)

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4190—6802/IV u. d. Innenministers II C 4/27.14/45 — 15365/53 v. 14. 7. 1953

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag vom 28. Mai 1953

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes einerseits und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand — andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

§§ 1 Abs. 2 und 3 Abs. 1 und 2 des Tarifvertrages vom 27. Juni 1951 über die Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) erhalten folgende Fassung:

a) § 1 Abs. 2:

„(2) Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) können auf Antrag des Berechtigten auf einen Betrag von 75,— DM monatlich ermäßigt werden, wenn für den Lehrling (Anlernling) aus öffentlichen Mitteln Kinderzuschlag gezahlt wird.“

b) § 3 Abs. 1 und 2:

„(1) Gewährt der Lehrherr Kost und Wohnung, so kann er die Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) monatlich um 50,— DM kürzen. Es müssen jedoch mindestens 25 v. H. der in § 1 festgesetzten Sätze in bar ausgezahlt werden.

(2) Gewährt der Lehrherr nur Wohnung, so dürfen hierfür 10,— DM monatlich, gewährt er nur Kost, so dürfen 40,— DM monatlich abgezogen werden. Jedoch müssen auch in diesen Fällen mindestens 25 v. H. der in § 1 festgesetzten Sätze in bar ausgezahlt werden.“

§ 2

Der Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1953 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Bonn, den 28. Mai 1953.

B. Die Landesdienststellen haben die Erziehungsbeihilfen nach diesen Bestimmungen für die Zeiträume ab 1. Juni 1953 zu zahlen.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4190—7139/IV u. d. Innenministers II B 4—27.14/00—5674/51 v. 5. 7. 1951 (MBl. NW. S. 898).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1953 S. 1224.

K. Minister für Wiederaufbau

Persönliche Angelegenheiten

Ernennung: Bauassessor G. Schaefer von der Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau zum Regierungs-Bauassessor. — MBl. NW. 1953 S. 1224.

Umzug des Ministeriums für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministers für Wiederaufbau v. 22. 7. 1953 —
IV A 3 8200 Tgb. Nr. 756/53

Die Diensträume des Ministeriums für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen befinden sich ab 5. August 1953 in Düsseldorf, Haroldstraße, Ecke Karltor.

Vorläufige Fernruf-Sammelnummer: 2 03 91.

Besuchstage: Dienstag, Mittwoch und Freitag.

— MBl. NW. 1953 S. 1224.

